

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 18	Freyung, 30.09.2020	50. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
31.08.2020	Übung der Bundeswehr v. 12.-23.10.2020	76
02.09.2020	Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 02.09.2020	77
15.09.2020	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 30.06.2020	80
15.09.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philipsreut für das Haushaltsjahr 2020	80
14.09.2020	Aufruf des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2020 für unsere Kriegsgräber vom 16. Oktober bis 1. November (Kernsammelungszeitraum)	81
24.09.2020	Hinweis gem. Art 21 (2) KommZG zum Erlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 14.05.2020	82

Bataillonsübung der Bundeswehr v. 12.10.2020-23.10.2020

Die Bundeswehr führt vom 12.10.2020-23.10.2020 eine Bataillonsübung, unter anderem im Landkreis Freyung-Grafenau, durch.

Übungsart:

Bataillonsübung mit internationaler Beteiligung

Übungszeitraum:

12.10.2020 – 23.10.2020

Raum/Ort:

Westliche Grenze: TIEFENBACH-Grenze Lkrs. CHAM Ri SÜDEN folgend- WALDERBACH – WALD – RETTENBACH – WIESENFELDEN – GEISELHÖRING

Ostwertige Grenze: MARKT OBERNZELL – WEGSCHEID- Staatsgrenze folgend- BREITENBERG- Staatsgrenze folgend – HAIDMÜHLE

Südliche Grenze: GEISELHÖRING – LEIBLFING – REIßING – STRAßKIRCHEN – PLATTLING – OSTERHOFEN – VILSHOFEN a.d. DONAU – PASSAU – MARKT OBERNZELL – WEGSCHEID

Nördliche Grenze: HAIDMÜHLE-Staatsgrenze folgend- FINSTERAU-Staatsgrenze folgend – SPIEGELAU – ZWIESEL – BAYERISCH EISENSTEIN-Staatsgrenze folgend – FURTH IM WALD-Staatsgrenze folgend – WALDMÜNCHEN/PERLHÜTTE - TIEFENBACH

Betroffene Landkreise:

Freyung-Grafenau, Passau, Deggendorf, Regen, Cham, Straubing-Bogen

Anzahl/Art der Fahrzeuge gesamt:

75 Radfahrzeuge

6 Luftfahrzeuge

Truppenstärke gesamt: 550 Soldaten

Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich auf mögliche Gefahren und Behinderungen im Straßenverkehr einzustellen.

Soweit es Art und Umfang der Manöver/Übung erforderlich machen, werden nötige Absprachen direkt durch die übenden Truppenteile mit den zuständigen örtlichen Forstdienststellen und den betroffenen Grundstückseigentümern durchgeführt (Einvernehmen).

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die **Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig**.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 31.08.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Schier

Allgemeinverfügung

**des Landratsamts Freyung Grafenau
über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur
Bejagung von Schwarzwild
vom 02.09.2020**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Freyung - Grafenau folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen (wie z.B. IR-Strahler) und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Freyung-Grafenau für die **Bejagung von ausschließlich Schwarzwild** einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel

mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

Für den Erlass der Anordnung ist das Vorkommen von Schwarzwild und die Würdigung der ASP-Problematik ausreichend. Soweit weitere Gründe i.S.d. Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG vorgebracht werden sollen, sind diese kurz rechtlich zu würdigen

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Freyung-Grafenau im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von

Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Freyung-Grafenau kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.

6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer** Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsät-

zen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

09 272 149	Spiegelau	3.880
09 272 150	Thurmansbang	2.437
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10 691
09 272 152	Zenting	1.118
Zusammen		78.291

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per **einfacher** E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schier
Oberregierungsrätin

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selectionname=12411-009r> (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert) abgerufen werden.

Fürth, 15.09.2020
Bayerisches Landesamt für Statistik

gez.
Petra Audenrieth

Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 30.06.2020

09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	947
09 272 118	Freyung, Stadt	7.148
09 272 119	Fürsteneck	843
09 272 120	Grafenau, Stadt	8190
09 272 121	Grainet	2.471
09 272 122	Haidmühle	1.313
09 272 126	Hinterschmiding	2.441
09 272 127	Hohenau	3.306
09 272 128	Innernzell	1.555
09 272 129	Jandelsbrunn	3.298
09 272 134	Mauth	2.190
09 272 136	Neureichenau	4.425
09 272 146	Neuschönau	2.196
09 272 138	Perlesreut, Markt	2.930
09 272 139	Philippsreut	627
09 272 140	Ringelai	1.900
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4.323
09 272 142	Saldenburg	2.028
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	2.898
09 272 145	Schöfweg	1.315
09 272 147	Schönberg, Markt	3.821

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mauth-Philippsreut
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 238.950,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 230.600,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 186.800,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 74 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.524,32 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Gemeindeverwaltung in 94151 Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer Nr. 4 niedergelegt.

Gleichzeitig mit der Niederlegung wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV).

III.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.09.2020 Az. 21-941/2-24 schv mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Mauth, 15.09.2020

Schulverband Mauth-Philippsreut

Ernst Kandlbinder
Vorsitzender

AUF RUF

**zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2020
für unsere Kriegsgräber
vom 16. Oktober bis 1. November
(Kernsammelungszeitraum)**

Die Corona Pandemie hat uns alle schwer getroffen.

Im März wollten wir den 100. Geburtstag unseres Bezirksverbandes im Rahmen unseres Jahresempfanges feiern, und landesweit waren so viele Gedenkfeiern zum 75. Jahrestag des Kriegsendes geplant und vorbereitet. Alle Veranstaltungen wurden abgesagt. Genauso Schülerprojekte und Jugendlager – vor allem ganz bitter: alle Reservisten- und Bundeswehrarbeitseinsätze. Der Umbetungsdienst musste seine Arbeit einstellen, Friedhöfe wurden für Besucher geschlossen. Zum ersten Mal in seiner Geschichte war beim Volksbund Kurzarbeit angesagt.

Mit allergrößter Sorge blicken wir auf die Herbstsammlung. Sie ist das finanzielle Rückgrat der Kriegsgräberfürsorge.

Unser Arbeitsschwerpunkt liegt noch immer in den Staaten des einstigen Ostblocks, wo im Zweiten Weltkrieg etwa drei Millionen deutsche Soldaten ums Leben kamen, d.h. mehr als doppelt so viele, wie auf den Kriegsgräberstätten im Westen ruhen. Viele der mehr als hunderttausend Grablagen sind nur schwer auffindbar, zerstört, überbaut oder geplündert.

Seit 1991 richtete der Volksbund 331 Friedhöfe des Zweiten Weltkrieges und 188 Anlagen aus dem Ersten Weltkrieg in Ost-, Mittel- und Südosteuropa wieder her oder legte sie neu an. 954.146 Kriegstote wurden auf 83 Kriegsgräberstätten umgebettet.

Diese Arbeiten erfordern eine große finanzielle Anstrengung.

Bitte unterstützen Sie uns gerade unter diesen erschwerten Bedingungen bei der Sammlung in der seit vielen Jahren bewährten Form.

Landshut, 14.09.2020

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Bezirksverband Niederbayern**

Hinweis gem. Art 21 (2) KommZG zum Erlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 14.05.2020 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 13 vom 24.07.2020

Gem. Art. 21 (2) KommZG wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 13 vom 24.07.2020 der Erlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 14.05.2020 bekannt gemacht worden ist.

Freyung, 24.09.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
